



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Christoph Skutella, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Ergänzung § 2 Art. 44a Abs. 3 (Solaranlagen)
(Drs. 18/23363)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 2 wird der neue Art. 44a Abs. 3 wie folgt geändert:

1. In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nr. 7 wird angefügt:
„7. verfahrenstechnische Anlagen.“

Begründung:

In Art. 44a Abs. 3 werden bereits sinnvolle Ausnahmen von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen gemacht. Obwohl die Anbringung von Solarmodulen auf verfahrenstechnischen Anlagen nur zum Teil oder schwierig realisierbar ist, wäre eine explizite Ausnahme dieser Anlagen von den Pflichten nach Abs. 1 und 2 zu begrüßen – vor allem, um mögliche Klagen zur Klärung der Frage zu verhindern, ob verfahrenstechnische Anlagen unter die Bestimmungen von Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b fallen.